



**Der Kinderschutzbund**  
Ortsverband Leipzig

---

## Benutzerregelung

für Kindertagesstätten

in freier Trägerschaft

01.03.2022

---

Registriert beim Amtsgericht Leipzig: VR.-Nr.: 2034;  
Betriebs-Nr.: 05 72 67 70; Mitglied im DPWV, LV Sachsen, Mitgl.-Nr.: 0372

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen	4
3. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten	5
4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten	6
5. Pflichten der Sorgeberechtigten	7
5.1 Abholung des Kindes	7
5.2 Meldepflicht	8
5.3 Erkrankung des Kindes	8
5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes	9
5.5 Schadensersatzpflicht	9
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten	9
7. Unfallversicherung	10
7.1 Angebote Dritter	10
7.2 Haftung für Mitgebrachtes	10
8. Datenschutz	11
9. Kündigung	11

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- Sächsisches Kindertagesstätten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechenden aktuellen Verordnungen und Vorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

## 2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- In den Kindertagesstätten in Trägerschaft des DKSB Leipzig e.V. werden Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder der gleichen Lebensspanne in Abhängigkeit von der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung aufgenommen.
- Die Anmeldung erfolgt durch einen Sorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung. Der Vertragsabschluss sowie notwendige Vertragsänderungen werden durch die Leiterin der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger vorgenommen.
- Bei Aufnahme des Kindes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass für den Besuch einer Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken und für andere Kinder keine Gefährdungen bestehen. Das Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Sächsischen Ministeriums für Soziales (SMS) entspricht oder die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, dass sie die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG). Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind berechtigt, den Impfstatus einmal jährlich festzustellen.
- Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte muss der Nachweis, für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Schutzimpfung und für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen, gegen Masern erbracht werden. Dieser Impfnachweis muss zum Vertragsbeginn, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze, vorgelegt werden. Erfolgt eine solche Vorlage nicht, ist die Betreuung des Kindes nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich.

- Der/die Sorgeberechtigte/n informieren vor Aufnahme des Kindes die Leiterin über bereits bestehende Hilfen zur Eingliederung/Frühförderung. Über die Aufnahme von Kindern mit Eingliederungshilfe/Frühförderung entscheidet die Leiterin in Abstimmung mit dem Träger. Für die Antragstellung beim Sozialamt sind der/die Sorgeberechtigte/n verantwortlich. Notwendige ärztliche Untersuchungen haben vor der Aufnahme des Kindes zu erfolgen.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtung schließt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Essen- und Getränkeversorgung ein. Die Versorgung erfolgt über einen externen Essenanbieter. Unverträglichkeiten oder Allergien können i. d. R. nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den Caterer entsprechend berücksichtigt werden. Können ärztlich geforderte Besonderheiten durch den Essenanbieter nicht berücksichtigt werden, ist ggf. eine Einzelfallregelung möglich. Diese ist vor Vertragsabschluss mit der Leiterin der Einrichtung abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

### 3. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- Unsere Kindertagesstätten können montags bis freitags von 6:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsplanung und werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- Die tägliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leiterin und den Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und der Eltern festgelegt. Als tägliche Betreuungszeit kann vereinbart werden:
  - 4 Stunden tägliche Betreuung
  - 5 Stunden tägliche Betreuung
  - 6 Stunden tägliche Betreuung
  - 7 Stunden tägliche Betreuung
  - 8 Stunden tägliche Betreuung
  - 9 Stunden tägliche Betreuung
  - 10 Stunden tägliche Betreuung (Nachweis erforderlich)
  - 11 Stunden tägliche Betreuung (Nachweis erforderlich)
- Zur exakten Dienstplangestaltung ist es für die Betreuung erforderlich, die Betreuungszeit des Besuches der KiTa vertraglich festzulegen. Eine Änderung der festgelegten Betreuungszeit ist schriftlich vier Wochen vor der Vertragsänderung zu beantragen und kann nur zum ersten des Folgemonats ermöglicht werden.

Unsere Kindertagesstätten bleiben in den sächsischen Weihnachtsferien und an den Brückentagen im Jahresverlauf geschlossen. Darüber hinaus kann die Leiterin der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates 2–4 pädagogische Tage festlegen, in denen sich das Team inhaltlich intensiv mit der Arbeit in der Einrichtung auseinandersetzt bzw. trägerübergreifende Klausurtage stattfinden. An diesen pädagogischen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen. Weiterhin wird einmal im Monat die Öffnungszeit um maximal 2 Stunden für eine für alle Mitarbeiter\*innen verpflichtende pädagogische Teamsitzung verkürzt. Diese Termine werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung zu veröffentlichen. Ein Rückhalterecht bzw. Rückforderungsanspruch für Elternbeiträge oder das Herabsetzen der Betreuungszeit gemäß geschlossenem Betreuungsvertrag besteht für o. g. Schließzeiten und während der Urlaubszeit der Familie nicht.

#### 4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- Die Sorgeberechtigten haben ein monatliches Entgelt für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages wird einheitlich für die Stadt Leipzig durch den Stadtrat auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen festgelegt.
- Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats unter Angabe des Kasenzeichens und dem Namen des Kindes auf das angegebene Konto des DKSB einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens. Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren, i. H. v. 5,00 €/ pro Mahnung und zuzüglich Porto, erhoben.

**Bank: Bank für Sozialwirtschaft AG**  
**IBAN: DE 84 8602 0500 0003 4676 00**  
**BIC: BFSWDE33LPZ**

- Bitte informieren Sie uns immer, wenn Sie beim AfJFB der Stadt Leipzig einen Antrag auf Freiplatz gestellt haben und ob dieser genehmigt oder abgelehnt wurde. Dieser Bescheid der Stadt Leipzig muss unserer Geschäftsstelle vorgelegt werden. Nur so ist eine Befreiung vom Elternbeitrag möglich.
- Die Verpflegungskosten werden getrennt von den Elternbeiträgen erhoben. Die Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter durch Direktverträge

gesondert geregelt. Dieser Vertrag ist unabhängig vom Betreuungsvertrag und entsprechend zu behandeln.

## 5. Pflichten der Sorgeberechtigten

### 5.1 Abholung des Kindes

- Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder regelmäßig nach der vertraglich festgelegten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte anwesend sind und spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind (Vollmachtenniederlegung). Im Notfall muss die Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson gewährleistet sein. Die Adressen und die telefonische Erreichbarkeit der Ersatzperson(en) sind ebenfalls Gegenstand der Vollmachtenniederlegung.
- Ein Notfall liegt auch dann vor, wenn die Erzieherin die berechtigte Sorge hat, dass die abholende Person physisch und psychisch nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen und zu versorgen (z. B. durch akuten Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch).
- Die Abholung eines Kindes durch ein Geschwisterkind ist nur dann möglich:
  - wenn das abholende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - bei Kindern zwischen dem vollendetem 12. und 14. Lebensjahr wird die Entscheidung individuell von der Einrichtung getroffen im Gespräch mit den Eltern.
  - In beiden Fällen muss eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Einrichtung vorliegen.
  - Kinder unter dem 12. Lebensjahr sind nicht abholberechtigt.
- Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, einen entsprechend höheren Elternbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zum nächsthöheren Elternbeitrag.
- Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Einrichtung tragen die Eltern pro Kind alle anfallenden Kosten, einschließlich der Überstunden der Betreuungspersonen nach Tarifvertrag (Gegenwärtig eine Pauschale i. H. v. 20,00 € pro

pädagogischer Fachkraft und begonnener Stunde.). Die Erzieherin entscheidet eine Stunde nach Überschreitung der Öffnungszeit nach Rücksprache mit der Leiterin, ob das Kind in einer stationären Einrichtung untergebracht wird. Über den Verbleib des Kindes gibt ein Aushang am Eingang der Einrichtung Auskunft.

## 5.2 Meldepflicht

- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, die ggf. zur Änderung des Betreuungsvertrages und damit zur Änderung des Elternbeitrages oder des Zugangsrechtes führen, unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Heirat, Namensänderung, Erziehungsurlaub, Scheidung, Wechsel der Wohnung, Zahl der Geschwisterkinder in anderen Kindereinrichtungen (einschließlich Hort), Bescheide über Freiplätze und Eingliederungshilfe. Die damit verbundenen Vertragsänderungen sind an den Veränderungszeitpunkt gebunden.

## 5.3 Erkrankung des Kindes

- Akut kranke Kinder können aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die anderen Gruppenmitglieder in den Einrichtungen nicht betreut und deshalb nicht gebracht werden.
- Stellen die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen während der Betreuung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.
- Bei Infektionskrankheiten ist nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung mit ärztlicher Diagnose zu informieren, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen kann. Nach Fernbleiben des Kindes wegen Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Einrichtungen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- Auch bei akut kranken Kindern oder bestehenden Diagnosen kann eine Gesundheitschreibung verlangt werden.



- Medikamentengabe gemäß Empfehlung des SMS ist in den Einrichtungen im Einzelfall nur bei nichtinfektiösen, chronischen Erkrankungen oder bei allergischen Erkrankungen erlaubt. Sie setzt eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung, eine exakte Beschriftung des Medikamentes und eine entsprechende Aufklärung der pädagogischen Fachkräfte über auftretende Symptome und die Art der Erkrankung voraus.

Zudem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe vorliegen. Ein entsprechendes Formular erhalten die Sorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung. Die Verantwortung zum Zustand und zur Haltbarkeit des Medikaments obliegt einzig und allein den Sorgeberechtigten.

#### 5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes

- Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist die Einrichtung für den Tag bis 10:00 Uhr zu benachrichtigen.
- Fehlt ein Kind über längere Zeit unentschuldigt, so ist der Träger verpflichtet, einen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herzustellen. Gelingt dies nicht und der Träger sorgt sich darüber hinaus um das Wohl des Kindes, wird der zuständige ASD des Jugendamtes Leipzig informiert.

#### 5.5 Schadensersatzpflicht

- Sollten die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach dieser Benutzerregelung nicht nachkommen und dem Kinderschutzbund Leipzig e.V. daraus ein finanzieller Schaden entstehen, sind sie zu dessen Ersatz verpflichtet.

### 6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

- Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes, der für alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen gilt. Weiterhin sind die entsprechenden Einrichtungskonzeptionen des DKSB Leipzig e.V. sowie die gültige Hausordnung der jeweiligen Einrichtung maßgebend.

- Die Mitwirkung der Eltern bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption und anderen Aktivitäten der Einrichtungen erfolgt durch die gewählten Elternbeiräte. Der DKSB ist an einer engen Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und eines jeden Elternteils interessiert.
- Die Sorgeberechtigten können sich bei Bedarf und nach Vereinbarung an die jeweiligen Ansprechpartner der Einrichtung oder der Geschäftsführung wenden.
- Im Rahmen regelmäßiger Elternversammlungen und individueller Gespräche wird angeregt, dass Eltern ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung des pädagogischen Alltags einbringen.
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Eltern und pädagogische Fachkräfte i. d. R. mit einem „Sie“ ansprechen. Das „in der Regel“ bedeutet nicht, dass es beliebig ist. Es bedeutet, dass es Ausnahmen gibt. Diese sollte in jedem Falle begründbar sein.

## 7. Unfallversicherung/Haftung

- Seit 01.01.1997 besteht in allen Kindertagesstätten und für alle Altersgruppen seitens der Unfallkasse Sachsen voller Versicherungsschutz. Die Betragskosten trägt die Stadt Leipzig.

### 7.1 Angebote Dritter

- Bei Nutzung von Angeboten Dritter geht die Haftung und Aufsichtspflicht auf diesen Anbieter über.

### 7.2 Haftung für Mitgebrachtes

- Die Kinder sollen zweckmäßig und der Jahreszeit angemessen gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden sind alle Kleidungsstücke sowie persönliche Dinge der Kinder zu kennzeichnen. Bei

Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder anderen mitgebrachten Gegenständen (Brille, Kleidung, Spielzeug, Bücher, Fahrräder,...) übernehmen wir keine Haftung.

## 8. Datenschutz

- Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und dem SächsKitaG in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet und genutzt werden.
- Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, weisen aber darauf hin, dass Kommunikation im Internet nicht immer absolut sicher zu gestalten ist. Überlegen Sie daher bitte vorher, ob und ggf. welche sensiblen Daten Sie uns über das Internet zusenden. Sobald der Zweck Ihrer Kontaktaufnahme erledigt ist, löschen wir diese Daten. Niemals geben wir diese Daten an Dritte weiter. Wir beachten die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz. Mehr Informationen dazu finden Sie unter <https://www.dksb-leipzig.de>. Senden Sie uns Daten über das Internet zu, stimmen Sie der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns auch telefonisch erreichen können, und dass Sie die vorgenannte Einwilligung jederzeit widerrufen können.

## 9. Kündigung

- Die Abmeldung des Kindes bzw. die Kündigung des Vertrages muss mindestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich in der Einrichtung oder in der Geschäftsstelle vorliegen. Zeitgleich muss die Kündigung der Essensversorgung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. (Vordrucke liegen in der Einrichtung bereit)
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann der Vertrag außerordentlich (fristlos) von jedem Partner gekündigt werden. Für die Einrichtung gilt das insbesondere bei Rückständen der Beitragszahlungen. Außerordentliche Kündigungen werden vom Träger der Einrichtung ausgesprochen.

- Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Vertrag seitens des Trägers außerordentlich gekündigt werden, um den Platz kurzfristig an eine andere Familie vergeben zu können.

Leipzig, 01.03.2022

### **Bankverbindungen:**

Geschäftskonto: Bank für Sozialwirtschaft AG  
IBAN: DE 84 8602 0500 0003 4676 00  
BIC: BFSWDE33LPZ

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft AG  
IBAN: DE 57 8602 0500 0003 4676 01  
BIC: BFSWDE33LPZ

### **Impressum:**

Herausgeber:  
Deutscher Kinderschutzbund Leipzig e.V.

Redaktion:  
Geschäftsstelle  
Johannisallee 20, 04317 Leipzig  
Tel.: 0341 / 70 25 70, Fax: 0341 / 7 02 729  
[E-mail: info@dksb-leipzig.de](mailto:info@dksb-leipzig.de)  
[www.dksb-leipzig.de](http://www.dksb-leipzig.de)

Satz und Druck:  
DLG|Diakonie am Thonberg Eichlerstraße 2, 04317  
Leipzig [www.dat-leipzig.de](http://www.dat-leipzig.de)